

Strafgerichtshofs unterbreitet¹⁰⁵, und erinnert außerdem an Artikel 13 Buchstabe b des Römischen Statuts;

11. *stellt fest*, wie bedeutend der Abschluss und die Durchführung des Beziehungsabkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof¹⁰⁶ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts;

12. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2004¹⁰⁸ und bittet den Gerichtshof, der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens Jahresberichte über seine Tätigkeit vorzulegen;

13. *erinnert* daran, dass der Internationale Strafgerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter beiwohnen und daran teilnehmen kann;

14. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen und auch weiterhin unmittelbar im Plenum zu behandeln und unter diesem Punkt den Jahresbericht des Gerichtshofs zu behandeln, welcher eingeladen wird, diesen Beratungen beizuwohnen und daran teilzunehmen.

RESOLUTION 60/30

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 29. November 2005 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.22 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Griechenland, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kroatien, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emi-

rate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Ecuador, Kolumbien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Venezuela (Bolivarische Republik).

60/30. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003, 59/24 vom 17. November 2004 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹¹¹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹², des dazugehörigen Addendums¹¹³ sowie der Berichte über die sechste Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht ("Beratungsprozess")¹¹⁴, die zweite Internationale Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte¹¹⁵, und die fünfzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹⁶,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Entwicklung der Ozeane und Meere geleistet hat,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt, und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹¹⁷ anerkannt wurde,

¹¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

¹¹² A/60/63.

¹¹³ A/60/63/Add.2.

¹¹⁴ A/60/99.

¹¹⁵ A/60/91.

¹¹⁶ SPLOS/135.

¹¹⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Seerechtsübereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zum Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 und 58/240 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹¹⁸ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalberurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

¹¹⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziff. 36 b). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einführung invasiver nicht-einheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen, den Verlust oder das Zurücklassen von Fischfanggerät und das Einbringen von gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktives Material, nukleare Abfälle und gefährliche Chemikalien,

in der Erkenntnis, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für eine nachhaltige Fischereibewirtschaftung und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Festlegung der Seegrenzen und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, namentlich Seeräuberi, bewaffnete Raubüberfälle auf See und Schmuggel, und Kenntnis nehmend von den beklagenswerten Verlusten an Menschenleben und den nachteiligen Auswirkungen dieser Aktivitäten auf den internationalen Handel,

feststellend, dass der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung von Teil VI des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten vorgelegten Informationen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, sowie feststellend, dass die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Kommission in einer Zeit, in der ihr Arbeitsvolumen rasch wächst, gewährleistet werden muss, und insbesondere feststellend, dass die Teilnahme der Mitglieder der Kommission an ihren Unterkommissionen gewährleistet werden muss,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der in den vergangenen sechs Jahren geleisteten Arbeit des Beratungsprozesses, den die Generalversammlung mit Resolution 54/33 einrichtete, um ihre jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit Resolution 57/141 um drei Jahre verlängerte,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalver-

sammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten ("Abteilung") zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, der zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus und der Hilfe für die Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Rechtsinstrumente

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33, 57/141, 58/240, 59/24 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹¹¹;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")¹¹⁹ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Übereinkommen über Fischbestände")¹²⁰ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Übereinkommens und die Notwendigkeit, seine Intaktheit zu wahren;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Rechtsinstrumente in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die

Rechtswirkung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten sowie Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln im Anhang zu dem Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹²¹, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

10. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, sowie in den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrografischen Dienste und die Herstellung

¹¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402; öBGBI. III Nr. 885/1995.

¹²⁰ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹²¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October - 3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*, Anlage.

von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

11. *fordert* die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch die Ausbildung des erforderlichen Fachpersonals, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie durch den Transfer umweltverträglicher Technologien;

12. *erkennt an*, dass es angesichts der besonderen Anfälligkeit der kleinen Inselentwicklungsländer für die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Land aus und des Meeremülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

13. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nicht-staatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

14. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹²² anzuwenden;

15. *legt den Staaten außerdem nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, sowie den afrikanischen Küstenstaaten auf bilateraler und gegebenenfalls regionaler Ebene bei der Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie zu erstellenden Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats sowie bei der Festlegung der äußeren Grenzen seines Festlandsockels;

16. *lobt* die Abteilung für die Fertigstellung des Ausbildungshandbuchs, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der erfolgreichen Durchführung zweier regionaler Ausbildungskurse und begrüßt die Absicht, vor Jahresmitte 2006 zwei zu-

sätzliche Ausbildungskurse mit dem Ziel durchzuführen, Fachkräfte der Küstenentwicklungsländer in Bezug auf die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und die Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge zu schulen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin solche Ausbildungskurse auf regionaler sowie gegebenenfalls auf subregionaler und nationaler Ebene anzubieten;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Abteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungsaktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung ihrer der Kommission zu unterbreitenden Anträge, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den neuen Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten eingerichtet hat, um die Förderung des Völkerrechts zu unterstützen;

19. *erkennt an*, wie wichtig das Hamilton-Shirley-Amesinghe-Gedächtnisstipendienprogramm für Seerechtsfragen ist, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms beizutragen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der laufenden Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel, ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen;

III

Tagung der Vertragsstaaten

20. *begrüßt* den Bericht der fünfzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹⁶;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die sechzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 19. bis 23. Juni 2006 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

22. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fort dauernden, bedeutenden Beitrag des Internationalen Seegerichtshofs ("Seegerichtshof") zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

23. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede ihm im

¹²² Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statute des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

24. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend das Seerecht seit langer Zeit wahrnimmt;

25. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, zu erwägen, eine schriftliche Erklärung abzugeben, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

V

Das Gebiet

26. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Fortgang der Gespräche über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Internationale Meeresbodenbehörde ("Behörde") im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um die Meeresumwelt wirksam zu schützen, die natürlichen Ressourcen des Gebiets zu schützen und zu erhalten sowie Schäden für ihre Pflanzen und Tiere auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

27. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates der Behörde¹²³, einen von einem neuen Vertragsnehmer vorgelegten Arbeitsplan für die Erforschung polymetallischer Knollen zu billigen, was einen wichtigen Schritt zur Nutzung der Ressourcen in dem Gebiet darstellt;

28. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, wie wichtig die der Behörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörde und des Seegerichtshofs

29. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Behörde beziehungs-

¹²³ ISBA/11/C/10.

weise den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten;

30. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, an den Tagungen der Behörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten, einschließlich der Terminfrage, nachzugehen, um die Anwesenheit in Kings-ton zu verbessern und eine weltweite Beteiligung zu gewährleisten;

31. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs¹²⁴ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde¹²⁵ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

32. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit Artikel 4 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen vorzulegen und dabei den Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹²⁶ zu berücksichtigen;

33. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹²⁷, davon, dass sie derzeit drei neue Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, und dass eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, demnächst Anträge zu unterbreiten;

34. *billigt* es, dass der Generalsekretär die siebzehnte Tagung der Kommission für den 20. März bis 21. April 2006 nach New York und die achtzehnte Tagung der Kommission für den 21. August bis 15. September 2006 nach New York einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der unterbreiteten Anträge im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Abteilung genutzt werden: 20. bis 31. März 2006, 10. bis 21. April 2006, 23. August bis 5. September 2006 und 11. bis 15. September 2006;

¹²⁴ SPLOS/25.

¹²⁵ ISBA/4/A/8, Anlage.

¹²⁶ SPLOS/72.

¹²⁷ CLCS/44 und CLCS/48 und Corr.1.

35. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die das Sekretariat zur Verbesserung der von der Kommission genutzten Einrichtungen unternommen hat, sowie von den zusätzlichen Erfordernissen der Kommission¹¹³ und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Kommission die ihr nach dem Seerechtsübereinkommen übertragenen Aufgaben in Anbetracht ihres rasch wachsenden Arbeitsvolumens erfüllen kann;

36. *ermutigt* die Staaten, zusätzliche Beiträge zu den nach den Ziffern 18 und 20 der Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zu entrichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Ausarbeitung von der Kommission zu unterbreitenden Anträgen sowie die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern und die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission tragen zu helfen;

37. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme des Küstenstaates an den Verfahren, die den von ihm unterbreiteten Antrag betreffen;

38. *nimmt Kenntnis* von der Änderung des Anhangs 3 der Geschäftsordnung der Kommission, die eine stärkere Interaktion der Staaten, die Anträge unterbreiten, und der Kommission ermöglicht;

39. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zu erleichtern;

40. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen und zu veranstalten, unter Berücksichtigung der Frist für die Unterbreitung von Anträgen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

41. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

42. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, Pläne für die Anwendung der Leitlinien für Notliegeplätze für Schiffe in See-not¹²⁸ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

43. *begrüßt* die Abhaltung der vierundneunzigsten Tagung (Seeschifffahrtstagung) der Internationalen Arbeitskonferenz vom 7. bis 23. Februar 2006, die der Verabschiedung des konsolidierten Seearbeitsübereinkommens gewidmet war;

44. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation zur Ausarbeitung von Leitlinien für die faire Behandlung von Seeleuten bei einem Seeunfall als eine Möglichkeit, die grundlegenden Menschenrechte von Seeleuten, die in Verbindung mit Seeunfällen inhaftiert werden, besser zu schützen;

45. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien¹²⁹ und ermutigt die beteiligten Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des Aktionsplans fortzusetzen;

46. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, und erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an. Die Staaten sollten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern. Die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, werden nachdrücklich aufgefordert, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen. Zu diesen Anliegen gehören die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport¹³⁰;

47. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *abermals nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine

¹²⁸ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.949(23).

¹²⁹ Siehe www-ns.iaea.org/meetings/rw-summaries/vienna-transport-safety-2003.htm.

¹³⁰ Resolution 60/1, Ziff. 56 o).

neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

48. *begrüßt* die Fortschritte der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei der Schaffung eines freiwilligen Audit-Verfahrens für Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und sieht seiner Weiterentwicklung innerhalb der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation mit Interesse entgegen;

49. *erwartet mit Interesse* die Ergebnisse der laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen auf Grund der in Resolution 58/240 und in Resolution 58/14 vom 24. November 2003 an sie gerichteten Bitte ausführt, zu prüfen und zu klären, welche Rolle der "echten Verbindung" im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die seine Flagge führenden Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeuge, auszuüben, und welche Folgen die Nichterfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten der Flaggenstaaten haben könnte;

50. *ermutigt* die Staaten, zusammenzuarbeiten, um Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen;

51. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

52. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹³¹, zu werden, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser

Rechtsinstrumente am 14. Oktober 2005¹³² und fordert die Vertragsstaaten außerdem nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

53. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die damit zusammenhängenden Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹³³ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

54. *fordert* die Staaten außerdem *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt sowie das Recht der Transitdurchfahrt und das Recht der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

55. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Kooperationsbemühungen fortzusetzen, um diese Meerengen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit sicher und für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

56. *appelliert* an die Staaten, die Nutzer oder Anlieger von Meerengen sind, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten;

57. *begrüßt* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit in einigen geografischen Gebieten durch die am 8. September 2005 verabschiedete Erklärung von Jakarta über die Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in den Straßen von Malakka und Singapur¹³⁴ sowie durch das am 11. November 2004 in Tokio verabschiedete Regionale Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und legt den Staaten eindringlich nahe, ihre Aufmerksamkeit vordringlich auf die Annahme, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene und in Gebieten mit hohem Risiko zu richten;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls ge-

¹³¹ International Maritime Organization publication, Sales No. 462.88.12.E. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1923.

¹³² International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und LEG/CONF.15/22.

¹³³ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 2018.

¹³⁴ A/60/529, Anlage II.

gen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹³⁵ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹³⁶ zu werden und geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen;

59. *fordert* die Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Personen aus Seenot gerettet und an einen sicheren Ort verbracht werden, und legt den Staaten eindringlich nahe, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹³⁷ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹³⁸ betreffend die Verbringung von aus Seenot geretteten Personen an einen sicheren Ort nach ihrem Inkrafttreten sowie die dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen¹³⁹ wirksam durchgeführt werden;

60. *begrüßt* den Beschluss der Internationalen Hydrographischen Organisation, am 21. Juni jedes Jahres den "Welttag der Hydrografie" zu begehen, mit dem Ziel, ihrer Arbeit auf allen Ebenen angemessene Publizität zu verschaffen und den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit der genannten Organisation zusammenzuarbeiten, um eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

IX

Meeresumwelt, Meeresressourcen, biologische Vielfalt der Meere und Schutz empfindlicher Meeresökosysteme

61. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

62. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkommen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung sowie die Übereinkommen, die eine Entschädigung für Schäden auf Grund von Meeresverschmut-

zung vorsehen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbarten notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkommen enthaltenen Regeln zu beschließen;

63. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972¹⁴⁰ zu ratifizieren oder ihm beizutreten, um das rasche Inkrafttreten des Protokolls sicherzustellen;

64. *legt* den Staaten *ferner nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

65. *nimmt Kenntnis* von dem Mangel an Informationen und Daten über Meeresmüll, ermutigt die zuständigen nationalen und internationalen Organisationen, weitere Studien zum Ausmaß und zur Art des Problems durchzuführen, und ermutigt die Staaten außerdem, Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Verluste stärker ins Bewusstsein zu rücken;

66. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten nahe, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

67. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, im Benehmen mit den zuständigen Organisationen und Organen Anhang V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das dazugehörige Protokoll von 1978 geänderten Fassung zu überprüfen und seine Wirksamkeit im Umgang mit auf See befindlichen Quellen von Meeresmüll zu beurteilen;

68. *begrüßt* die fortlaufende Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und nimmt Kenntnis von der Arbeit, die sie geleistet hat, um Problembereiche zu ermitteln und einen Aktionsplan zur Behebung der Unzulänglichkeit dieser Einrichtungen zu entwickeln;

¹³⁵ Resolution 55/25, Anlage III.

¹³⁶ Ebd., Anlage II.

¹³⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

¹³⁸ Ebd., Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

¹³⁹ Ebd., Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

¹⁴⁰ IMO/LC.2/Circ.380.

69. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung im größtmöglichen Umfang und auf integrierte und umfassende Weise zu überwachen, zu verringern und zu minimieren und die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁴¹ und der Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁴² voranzubringen;

70. *begrüßt* die Einberufung der zweiten Zwischenstaatlichen Tagung zur Überprüfung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten vom 16. bis 20. Oktober 2006 nach Beijing als Gelegenheit, das Problem des Meeresschmutzes im Hinblick auf die im Weltaktionsprogramm genannten Quellenkategorien zu erörtern, und dringt auf eine breite Beteiligung hochrangiger Vertreter;

71. *begrüßt außerdem* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴³ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴⁴, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey¹⁴⁵ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

72. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁴⁶ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden erweiterten Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁴⁷;

73. *erklärt erneut*, dass die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrother-

malen Schote und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Rechtsinstrumenten integriert und verbessert werden kann;

74. *erklärt außerdem erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

75. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012;

76. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Syntheseberichten über die Millenniums-Bewertung der Ökosysteme und von der darin aufgezeigten dringenden Notwendigkeit, die biologische Vielfalt der Meere zu schützen;

77. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die schädliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schote und Kaltwasserkorallen;

78. *nimmt Kenntnis* von dem auf Grund des Ersuchens in Ziffer 74 der Resolution 59/24 erstellten und veröffentlichten Bericht des Generalsekretärs über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁴⁸;

79. *beschließt*, dass die Tagung der in Ziffer 73 der Resolution 59/24 eingesetzten Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens offen steht und andere interessierte Parteien im Einklang mit der bisherigen Praxis der Vereinten Nationen als Beobachter eingeladen sind, wobei sie feststellt, dass während der Tagung gegebenenfalls nichtöffentliche Sitzungen stattfinden können;

80. *beschließt außerdem*, dass die Tagung der Arbeitsgruppe von zwei Kovorsitzenden koordiniert wird, die der Prä-

¹⁴¹ A/51/116, Anlage II.

¹⁴² Siehe A/57/57, Anhang I.B.

¹⁴³ Siehe Resolution 55/2.

¹⁴⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁴⁶ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹⁴⁷ UNEP/CBD/COP/7/21, Anlage, Beschluss VII/5, Anlage I.

¹⁴⁸ A/60/63/Add.1.

sident der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung dessen ernannt, dass entwickelte Länder und Entwicklungsländer vertreten sein müssen;

81. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 25. bis 27. April 2005 auf Mahé (Seychellen) abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative, unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Meeresküsten und des erweiterten Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Meeresküsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die die Internationale Korallenriff-Initiative und andere zuständige Organe bei der Aufnahme von Kaltwasserkorallen-Ökosystemen in ihre Programme und Aktivitäten sowie bei der Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung aller Korallenriff-Ressourcen erzielt haben;

82. *legt den Staaten nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung sowie des Wertes des Verzichts auf die Nutzung von Korallenriffsystemen zu fördern;

83. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

84. *befürwortet* weitere Studien und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen;

X

Meereswissenschaft

85. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

86. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

87. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Fachbeirats für Seerecht der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten der Kommission bei der Anwendung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens und nimmt Kenntnis von den

aus dieser Arbeit hervorgegangenen und von der Kommission gebilligten Empfehlungen;

88. *begrüßt* es, dass die Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission das Verfahren für die Anwendung des Artikels 247 des Seerechtsübereinkommens durch die Kommission verabschiedet hat¹⁴⁹;

XI

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

89. *macht sich* die Schlussfolgerungen der zweiten Internationalen Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, ("regelmäßiger Prozess")¹⁵⁰ *zu eigen*;

90. *beschließt*, die Anlaufphase, die "Bewertung der Bewertungen", als Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen Prozesses einzuleiten und sie innerhalb von zwei Jahren abzuschließen;

91. *beschließt außerdem* die Schaffung eines organisatorischen Rahmens mit einer Ad-hoc-Lenkungsgruppe, die die Ausführung der "Bewertung der Bewertungen" überwacht, zwei Organisationen der Vereinten Nationen, die die gemeinsame Federführung in dem Prozess übernehmen, und einer Sachverständigengruppe;

92. *setzt* die Ad-hoc-Lenkungsgruppe mit folgender Zusammensetzung *ein*:

a) je ein Vertreter aus jedem Mitgliedstaat, die jeweils vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Regionalgruppen unter Gewährleistung der erforderlichen Bandbreite an Sachkenntnissen und auf ausgewogener geografischer Grundlage wie folgt benannt werden: fünf Mitgliedstaaten aus der Gruppe der afrikanischen Staaten, fünf Mitgliedstaaten aus der Gruppe der asiatischen Staaten, zwei Mitgliedstaaten aus der Gruppe der osteuropäischen Staaten, drei Mitgliedstaaten aus der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und drei Mitgliedstaaten aus der Gruppe der westeuropäischen und sonstigen Staaten, mit der Maßgabe, dass die finanzielle Unterstützung für diese Sachverständigen durch die Organisationen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln erfolgt;

b) je ein Vertreter der nachstehenden Organe der Vereinten Nationen und verwandten internationalen Organisationen: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Weltorganisation für Meteorologie, Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission und Umweltprogramm der

¹⁴⁹ Siehe Resolution XXIII-8, verabschiedet auf der dreiundzwanzigsten Tagung der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission.

¹⁵⁰ A/60/91, Anhang.

Vereinten Nationen sowie Internationale Meeresbodenbehörde;

93. *legt* für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe die folgenden Aufgaben *fest*:

a) Billigung der Zusammensetzung der von den federführenden Organisationen vorzuschlagenden Sachverständigengruppe und Übermittlung dieser Zusammensetzung an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen;

b) Beschluss eines Arbeitsprogramms für die "Bewertung der Bewertungen" auf der Grundlage eines über die federführenden Organisationen vorgelegten Vorschlags der Sachverständigengruppe und Verteilung dieses Programms an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen;

c) Durchführung einer offenen Halbzeitüberprüfung der bis dahin geleisteten Arbeiten und erzielten Fortschritte, mit dem Ziel, allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Gelegenheit zu geben, sich zu den laufenden Arbeiten im Rahmen der "Bewertung der Bewertungen" zu äußern und zu ihrer Weiterentwicklung beizutragen;

d) bei Bedarf Anleitung der federführenden Organisationen und der Sachverständigengruppe im Einklang mit den Schlussfolgerungen der zweiten Internationalen Arbeitstagung;

94. *beschließt*, dass die federführenden Organisationen zusätzlich zu dem Beitrag, den sie im Rahmen ihres eigenen Mandats zu den Arbeiten leisten, folgende Maßnahmen unter der Anleitung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe ergreifen:

a) Bereitstellung von Sekretariatsdiensten für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe;

b) Koordinierung der Arbeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sowie den verwandten internationalen Organisationen;

c) Einsetzung einer von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zu billigenden Sachverständigengruppe, die die eigentliche Bewertung der verschiedenen Bewertungen durchführen soll, eingedenk dessen, wie wichtig eine angemessene Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern in dieser Gruppe ist;

d) Erstellung eines Berichts über die Ergebnisse der "Bewertung der Bewertungen" für die Generalversammlung;

95. *bittet* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission, gemeinsam als federführende Organisationen unter der Anleitung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zu fungieren;

96. *beschließt*, dass die Ausführung der "Bewertung der Bewertungen", einschließlich der Tätigkeit der Ad-hoc-Lenkungsgruppe und der Sachverständigengruppe, aus freiwilligen Beiträgen und anderen bei den teilnehmenden Organisationen und Organen verfügbaren Mitteln finanziert wird, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, Beiträge zu leisten;

XII

Regionale Zusammenarbeit

97. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung von Seegrenzen zwischen karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf Beiträge zu diesen Fonds zu entrichten;

98. *nimmt Kenntnis* von der am 16. und 17. September 2005 auf Bali (Indonesien) abgehaltenen zweiten Ministertagung der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit zum Thema Ozeane, insbesondere von der Gemeinsamen Ministererklärung und dem Aktionsplan von Bali, die den wichtigen Beitrag der Ozeane und ihrer Ressourcen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und zum Wohl der asiatisch-pazifischen Region anerkennen;

XIII

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

99. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, begrüßt die Tätigkeit des Beratungsprozesses während der letzten sechs Jahre, nimmt Kenntnis von dem Beitrag des Beratungsprozesses zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über die Ozeane und das Seerecht und beschließt, den Beratungsprozess gemäß Resolution 54/33 in den kommenden drei Jahren weiterzuführen und seine Wirksamkeit und Nützlichkeit auf der dreihundsechzigsten Tagung der Versammlung erneut zu überprüfen;

100. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den Beratungsprozess;

101. *ersucht* den Generalsekretär, die siebente Tagung des Beratungsprozesses vom 12. bis 16. Juni 2006 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Abteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

102. *ermutigt* die Staaten, zusätzliche Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds gemäß Resolution 55/7 zu entrichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen;

103. *empfiehlt* den Teilnehmern an der Tagung des Beratungsprozesses, sich bei ihrer Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf das folgende Themenfeld zu konzentrieren: "Ökosystemkonzepte und die Ozeane";

XIV

Koordinierung und Zusammenarbeit

104. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

105. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und rechtzeitigen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

106. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch VN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

107. *ermutigt* VN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an VN-Ozeane;

XV

Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

108. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

109. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVI

Einundsechzigste Tagung der Generalversammlung

110. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen umfassenden Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zu erstellen und ihn mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

111. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, welcher Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

112. *stellt fest*, dass der in Ziffer 110 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Seerechtsübereinkommen aufgetreten sind;

113. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, die Dauer der informellen Konsultationen über beide Resolutionen auf insgesamt höchstens vier Wochen zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Konsultationen zeitlich so geplant werden, dass eine Überschneidung mit dem Tagungszeitraum des Sechsten Ausschusses vermieden wird, und dass die Abteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 110 genannten Berichts verfügt;

114. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.